

Alarmwesen im Bgld. Landesfeuerwehrverband

Dienstanweisung vom 1. Juni 2023

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Feuerwehrnotrufnummer 122
2. Sirenensteuerendstelle (SSES)
3. Bedeutung der Sirensignale
4. Stille Alarmer
5. Alarmierungsordnung
6. Alarmstufen Brandeinsatz
7. Alarmstufen Technischer Einsatz
8. Alarmstufen Gefährliche Stoffe Einsatz
9. Sonderalarmierungsordnung
10. Alarmierung von Sondereinsatzmitteln
11. Alarmierung von Sondereinsatzdiensten, Schadstoffdienst, Strahlenschutzdienst, Katastrophenhilfsdienst und SvE-Dienst
12. Sirenenauslösung für Übungszwecke
13. Sirenenauslösung für Probezwecke

II. Aufbewahrung

III. Erstellung und Aktualisierung

IV. Schlussbestimmungen

1. Verweise auf Rechtsvorschriften
2. Geschlechtsneutralität
3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten



I. Allgemeines

1. Feuerwehrnotrufnummer 122

Gemäß § 16 Bgld. FwG 2019 ist jedermann verpflichtet, bei Bränden und Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Brandes oder der Gefahr sowie zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere (Z 1) bei Wahrnehmung eines Brandes oder einer Gefahr unverzüglich die Feuerwehr oder die Bundespolizei zu verständigen.

Die Feuerwehr ist landesweit über die Notrufnummer 122 zu verständigen.

Die Feuerwehrnotrufnummer 122 wird landesweit grundsätzlich zur Landessicherheitszentrale (LSZ) Burgenland durchgeschaltet. Die Notrufe aus einigen Gemeinden bzw. Ortsteilen an der Landesgrenze zu Niederösterreich und zur Steiermark können nicht direkt an die LSZ geleitet werden. Diese Notrufe werden von den Zentralen in Niederösterreich und der Steiermark an die LSZ weitergeleitet. Nur bei Voranstellen der Vorwahl von Eisenstadt (02682/122) kommen die Notrufe aus diesen Gemeinden bzw. Ortsteilen direkt in der LSZ an.

Über Notruf 122 werden keine allgemeinen Auskünfte erteilt!

Nach dem Einlangen eines Notrufes in der LSZ führt der Disponent die Notrufabfrage sinngemäß wie folgt durch:

- **Wo** wird die Feuerwehr benötigt? (genaue Adresse, Straßenkilometer, Anfahrt, usw.)
- **Wer** spricht? (Name des Anrufers)
- **Was** ist passiert? (Brand, Unfall, technisches Gebrechen, usw.)
- **Wie?** (Hinweise auf besondere Umstände, z. B. eingeschlossene Person, Hochhaus, usw.)

Aufgrund dieser Notrufabfrage stellt der Disponent die Alarmstufe fest und führt in weiterer Folge die Alarmierung der zuständige(n) Feuerwehr(en) gemäß Alarmierungsordnung durch. Die Alarmierung erfolgt im Regelfall über die Sirenensteuerendstelle (SSES). In Abhängigkeit von der Alarmierungsordnung ist auch eine telefonische Verständigung möglich.

Sollte sich die alarmierte Feuerwehr nicht innerhalb von acht Minuten bei der LSZ melden (unabhängig ob per Funk, telefonisch oder per Taster „Feuerwehrhaus nach Alarmierung besetzt“), hat die LSZ die zuständige Feuerwehr nochmals zu alarmieren, und zwar mit dem Sirensignal „Feuer“. Zusätzlich ist die nächstgelegene und einsatzbereite Feuerwehr zu alarmieren. Das „Abmelden“ einer Feuerwehr bei der LSZ (z.B. aufgrund einer Veranstaltung oder sonstigen Abwesenheit) ist aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Die Hinterlegung der Option „2. Feuerwehr“ für einen bestimmten Zeitraum ist aber möglich. Diese Meldung hat schriftlich (formlos per E-Mail) an die LSZ zu erfolgen.

2. Sirenensteuerendstelle (SSES)

Die Sirenensteuerendstellen sind in den Feuerwehrhäusern installiert. Über die SSES können folgende Sirenensignale und Stillen Alarme ausgelöst werden:

- Sirensignal Probe
- Sirensignal Feuer (Feuerwehreinsatz)
- Sirensignal Warnung (Zivilschutz)
- Sirensignal Alarm (Zivilschutz)
- Sirensignal Entwarnung (Zivilschutz)
- Stiller Alarm 1
- Stiller Alarm 2
- Stiller Alarm 3
- Stiller Alarm 4
- Stiller Alarm 5
- Stiller Alarm 6

Die Auslösung dieser Sirenensignale und Stillen Alarme kann sowohl von der LSZ (über Funk) als auch vor Ort (direkt am Bedienteil der SSES) erfolgen.

Erfolgt die Auslösung durch die LSZ, wird auch der Alarmtext (Einsatzart, Einsatzadresse, usw.) an die SSES übertragen und von dieser über einen Lautsprecher wiedergegeben. Zusätzlich wird der Alarmtext von der SSES bei Vorhandensein von Rufempfängern (Pager) an diese übertragen.

Erfolgt die Auslösung vor Ort, kann auf den in der SSES eingebauten Sprachspeicher ein Alarmtext aufgesprochen, wiedergegeben und an Rufempfänger (Pager) übertragen werden.

Das Sirensignal „Feuer“ kann auch über den Brandmeldetaster (roter Druckknopfmelder) ausgelöst werden. Mindestens ein Brandmeldetaster ist vor jedem Feuerwehrhaus deutlich gekennzeichnet und für jedermann zugänglich anzubringen.

Mindestens eine Sirene in jedem Ortsteil muss an die SSES angeschlossen sein. Der Anschluss weiterer Nebensirenen an die SSES ist möglich.

An der SSES dürfen von der Feuerwehr keine eigenmächtigen Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Jede aktive Benützung der SSES zu Übungszwecken ist vorher der LSZ zu melden.

Nach der Alarmierung zu einem Einsatz ist von den ersten Feuerwehrmitgliedern, welche im Feuerwehrhaus eintreffen, der Taster „**Feuerwehrhaus nach Alarmierung besetzt**“ (direkt an der SSES oder abgesetzt) zu betätigen und der Alarmtext abzuhören. Dies signalisiert der LSZ Burgenland, dass Feuerwehrmitglieder im Feuerwehrhaus sind und somit für allfällige Rückfragen zur Verfügung stehen.

Alle Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr sind in die Bedienung der SSES (Auslösung von Sirenensignalen bzw. Stillen Alarmen, Taster „Feuerwehrhaus nach Alarmierung besetzt“) einzuweisen. Allfällig erkannte Störungen sind an den Gerätewart für Funk, und von diesem an die LSZ zu melden. Bei auflaufenden Fehlermeldungen der SSES in der LSZ wird der Feuerwehrkommandant oder der Gerätewart für Funk vom Disponenten verständigt. Die

Wartung und Pflege aller Alarmierungsgeräte liegt im Verantwortungsbereich des Gerätewartes für Funk und soll lt. den Bestimmungen des „Handbuches für die Gerätewartung“ durchgeführt werden. Der Gerätewart für Funk ist auch für die entsprechende Datenpflege im Verwaltungsprogramm syBOS (Punkt: Material – Kommunikation) verantwortlich.

3. Bedeutung der Sirensignale

Probe



15 Sekunden Dauerton
Jeden Samstag um 11:58 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat Auslösung von der Feuerwehr vor Ort

Feuer



3 x 15 Sekunden Dauerton, dazwischen jeweils 7 Sekunden Pause
Signal für Feuerwehreinsatz

Warnung



3 Minuten gleichbleibender Dauerton - **Herannahende Gefahr!**
Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten,
Verhaltensmaßnahmen beachten.

Alarm



1 Minute auf- und abschwelliger Heulton - **Gefahr!**
Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder
Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene
Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Entwarnung



1 Minute gleichbleibender Dauerton - **Ende der Gefahr!**
Weitere Hinweise über Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet
(www.orf.at) beachten.

4. Stille Alarme

Sind in einer Feuerwehr Rufempfänger (Pager) vorhanden, stehen pro SSES folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Stiller Alarm 1 (SA 1): Sammelalarm für alle Rufempfänger einer Feuerwehr
- Stiller Alarm 2 (SA 2): z. B.: Kommando – Gruppe
- Stiller Alarm 3 (SA 3): z. B.: Gruppe 1
- Stiller Alarm 4 (SA 4): z. B.: Gruppe 2
- Stiller Alarm 5 (SA 5): z. B.: Gruppe Brandmeldeanlagen
- Stiller Alarm 6 (SA 6): z. B.: Sondereinsatzmittel (Wärmebildkamera etc.)

Stiller Alarm 1 (SA 1) wird bei Feuer- und Probealarm automatisch mit ausgelöst und kann auch gesondert ausgelöst werden.

5. Alarmierungsordnung

Die Alarmierungsordnung hat den Sinn, nach Einlangen eines Notrufes in der LSZ möglichst rasch die Feuerwehr(en) mit den definierten Einsatzmitteln zu alarmieren bzw. die vorgesehenen Personen und Dienststellen (z.B. andere BOS) zu verständigen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr wird immer alarmiert. Zusätzlich wird (werden) grundsätzlich jene Feuerwehr(en) mit den lt. Alarmierungsordnung notwendigen Einsatzmitteln alarmiert, welche den Einsatzort über das öffentliche Straßennetz am schnellsten erreichen kann (können).

Ergibt sich für den Einsatzleiter aufgrund von Art und Größe des Einsatzes die Notwendigkeit der Auslösung einer höheren Alarmstufe, so hat er deren Auslösung bei der LSZ anzuordnen. Auf Befehl des Einsatzleiters können auch andere, als die in den Alarmstufen vorgesehenen Einsatzmittel, alarmiert werden.

In den Alarmstufen B0, T0 und G0 ist eine telefonische Verständigung des Feuerwehrkommandanten zulässig. Dieser entscheidet dann über die Art und Weise der weiteren Alarmierungen bzw. Verständigungen. Bei Nicht-Erreichbarkeit des Feuerwehrkommandanten wird die Verständigung der Feuerwehr in der Reihenfolge (FKdt-Stv → ZKdt → GrKdt) durchgeführt. Falls telefonisch kein Funktionär der Feuerwehr erreicht wird, muss automatisch die nächsthöhere Alarmstufe zur Alarmierung herangezogen werden.

Es stehen 4 Zeitkriterien für verschiedene Alarmierungsarten (F, SA1 bis SA6) zur Verfügung:

- **Werktags Arbeitszeit** = Mo. - Fr. von 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
- **Werktags Freizeit** = Mo. - Do. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- **Wochenende** = Fr. von 17:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
- **Feiertags** = Feiertage von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr

Die genaue Festlegung der Zeitkriterien und der gewünschten Alarmierungsart hat mittels Formblatt „**Alarmierungsordnung**“ zu erfolgen. Steht einer Feuerwehr als Alarmierungseinrichtung nur die Sirene (keine Rufempfänger) zur Verfügung, so ist am Formblatt „**Alarmierungsordnung**“ in der ersten Spalte „Werktags Arbeitszeit“ der Eintrag „Mo. - So. von 00:00 Uhr - 24:00 Uhr“ ausreichend!

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, gleich zusätzlich die nächstgelegene und einsatzbereite oder die am Formblatt „**Alarmierungsordnung**“ eingetragene Feuerwehr alarmieren zu lassen. Das ist besonders für jene Feuerwehren notwendig, bei denen eine geringe Tagesverfügbarkeit der Mannschaft gegeben ist. Dies ist ebenfalls mit dem Formblatt „**Alarmierungsordnung**“ festzulegen (Option „2. FW“).

SMS oder (durch LFKdo und LSZ freigegebene) Mobile-Apps als alleinige Verständigung der Feuerwehr sind nur in den Alarmstufen B0, T0, T1, G0 und G1 zulässig. In allen anderen Alarmstufen ist mindestens eine Alarmierung mit Sirene und/oder Pager vorgeschrieben.

Die korrekte Konfiguration und Programmierung der verwendeten SMS-Systeme liegt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Feuerwehr.

Die Funktionäre des Landes- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandos (LFKdo bzw. BFKdo) können direkt über die LSZ mittels SMS über alle Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert werden. Die Definition erfolgt durch das jeweilige BFKdo über die dafür vorgesehene Internetseite der LSZ. Alarmierungen lt. Alarmierungsordnung bleiben davon unberührt. Die Alarmierung von Funktionären des LFKdo bzw. BFKdo hat telefonisch oder per SMS durch die LSZ zu erfolgen.

6. Alarmstufen Brandeinsatz

Alarmstufe	Einsatzgrund	zu alarmieren	notwendige Einsatzmittel	zu verständigen
B 0	Ereignis ohne Gefahr im Verzug (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)			zuständige Feuerwehr
B 1	Kleinereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-U	Polizei
B 2	Mittleres Ereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-EA 1 LF-U mindestens 2 ATS-Trupps 1 DLK bzw. TMB (nur bei Gebäudebrand ab dem 2. OG)	Polizei Rettungsdienst (wenn Personen in Gefahr) AFKdt
B 3	Großereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr AFKdt	mindestens 2 LF-EA 2 LF-U 1 Kdo mindestens 4 ATS-Trupps 1 DLK bzw. TMB (nur bei Gebäudebrand ab dem 2. OG)	Polizei Rettungsdienst BFKdt LFKdt
B BMA	Brandalarm durch Brandmeldeanlage	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-U	

7. Alarmstufen Technischer Einsatz

Alarmstufe	Einsatzgrund	zu alarmieren	notwendige Einsatzmittel	zu verständigen
T 0	Ereignis ohne Gefahr im Verzug (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)			zuständige Feuerwehr
T 1	Kleinereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-U	
T 2	Mittleres Ereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-EA mit TE-VU mindestens 2 hydraulische Rettungsgeräte	Polizei Rettungsdienst AFKdt
T 3	Großereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr AFKdt	mindestens 1 LF-EA mit TE-VU 1 SRF 1 Kdo mindestens 2 hydraulische Rettungsgeräte	Polizei Rettungsdienst BFKdt LFKdt

8. Alarmstufen Gefährliche Stoffe Einsatz

Alarmstufe	Einsatzgrund	zu alarmieren	notwendige Einsatzmittel	zu verständigen
G0	Ereignis ohne Gefahr im Verzug (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)			zuständige Feuerwehr
G1	Kleinereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr	mindestens 1 LF-U	Polizei
G2	Mittleres Ereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr Bezirksstützpunktfeuerwehr	mindestens 1 LF-EA 1 KAT-LKW mit G2-Container	Polizei Rettungsdienst (wenn Personen in Gefahr) BRef +SGL AFKdt
G3	Großereignis (gem. Anhang „Einsatzstichworte“)	zuständige Feuerwehr Bezirksstützpunktfeuerwehr Schadstoffzug BRef + SGL AFKdt	mindestens 1 LF-EA 1 KAT-LKW mit G2-Container 1 SRF 1 GSF 1 KSF	Polizei Rettungsdienst BFKdt LFKdt

Anmerkung: BRef = Bezirksreferent für gefährliche Stoffe
SGL = Sachgebietsleiter für gefährliche Stoffe

9. Sonderalarmierungsordnung

Vom örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten sind Sonderalarmierungsordnungen zu erstellen für Einsätze, bei denen

- besonders große Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachwerte zu erwarten sind, oder
- die Tätigkeit der Einsatzkräfte besonders schwierig ist (z.B. Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 Bgld. KehrG 2006, LGBl. Nr. 15/2007 idgF, sog. Risikoobjekte).

Ergibt die „Abdeckungsanalyse“ lt. DA 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren“ nicht ausreichend abgedeckte Bereiche (berechnete Abdeckung einer Kachel unter 80 %), so ist für diesen Bereich (Kachel) eine Sonderalarmierungsordnung zu erstellen. Nähere Details hierzu sind der DA 1.2.1. zu entnehmen.

Es liegt im Ermessen des örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten, für gefährdete Objekte Sonderalarmierungsordnungen zu erstellen, auch wenn es sich dabei nicht um Risikoobjekte handelt.

Gefährdete Objekte sind Objekte,

- welche sich außerhalb des Deckungsbereiches der Löschwasserversorgung befinden;
- bei denen der Löschwasserbedarf für den Objektschutz über dem erforderlichen Grundschutz liegt und für die kein zusätzliches Löschwasser für das Objekt bevorratet wird.

Hierzu ist das Formblatt „**Sonderalarmierungsordnung**“ zu verwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 sind Sonderalarmierungsordnungen für Einsätze, die über das Gemeindegebiet hinausgehen (z.B. Autobahnen, Gewässer), vom nächst höheren, örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten (Abschnitts-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant) in Absprache mit den betroffenen Feuerwehren zu erstellen. Sonderalarmierungsordnungen solcher Art unterliegen keiner einheitlichen Form und sind je nach Bedarf individuell auszuarbeiten und im Dienstweg an das Landesfeuerwehrkommando (LFKdo) zu übermitteln.

10. Alarmierung von Sondereinsatzmitteln

Jede Feuerwehr mit Sondereinsatzmitteln legt fest, wie dieses zu einem Einsatz außerhalb des eigenen Ortes (nach-)alarmiert werden soll (Sirene und/oder Pager). Hierzu ist das Formblatt „**Sondereinsatzmittel**“ zu verwenden. Die notwendigen Sondereinsatzmittel werden explizit im Alarmtext, welcher an die SSES übertragen wird, angeführt.

11. Alarmierung von Sondereinsatzdiensten, Schadstoffdienst, Strahlenschutzdienst, Katastrophenhilfsdienst und SvE-Dienst

Für die Sondereinsatzdienste (Flugdienst, Drohnen, Vegetationsbrandbekämpfung, Wasserdienst, Tauchdienst), den Schadstoffdienst, den Strahlenschutzdienst, den Katastrophenhilfsdienst und den SvE-Dienst (Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen) werden von den zuständigen Fachreferaten bzw. Sachgebieten die notwendigen Alarmierungsunterlagen (z.B. Ablaufschema, Telefon- und Verständigungslisten, etc.) erstellt

und an das LFKdo übermittelt. Diese Alarmierungsunterlagen unterliegen keiner einheitlichen Form und sind je nach Bedarf individuell auszuarbeiten.

Die Aktualisierung dieser Alarmierungsunterlagen ist von den zuständigen Fachreferaten bzw. Sachgebieten regelmäßig vorzunehmen und im Dienstweg an das LFKdo zu übermitteln.

12. Sirenenauslösung bzw. Alarmierung für Übungszwecke

Die Auslösung eines Sirenensignals oder die Alarmierung für Feuerwehrrübungen hat zu unterbleiben. Ist bei einer angeordneten Übung (z.B. von Bezirksverwaltungsbehörde angeordnete KHD-Übung) auch die Auslösung eines Sirenensignals angeordnet, so ist der genaue Ablauf (Uhrzeit, Signal usw.) rechtzeitig vorher zwischen allen Betroffenen (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, Feuerwehr usw.) abzusprechen und festzulegen (Unfallgefahr, Verunsicherung der Bevölkerung usw.). Eine Sirenenauslösung oder Alarmierung durch die LSZ für Übungszwecke erfolgt nicht.

13. Sirenenauslösung für Probezwecke

Jeden ersten Samstag im Monat wird das Sirenensignal „Probe“ um 11:58 Uhr von der Feuerwehr vor Ort ausgelöst.

Jeden weiteren Samstag im Monat wird das Sirenensignal „Probe“ von der LSZ (über Funk) ebenfalls um 11:58 Uhr ausgelöst. Dabei werden zwar auch alle Rufempfänger (mit Stille Alarm 1) alarmiert, die Textdurchsage ist aber auf dem Rufempfänger aus technischen Gründen nicht durchschaltbar.

Die Anordnung eines bundesweiten Zivilschutz-Probealarms obliegt dem Bundesministerium für Inneres. Der genaue Ablauf wird mittels separatem Schreiben seitens Landesfeuerwehrkommandos verlautbart.

Sonstige Probeauslösungen erfolgen nur bei unbedingter Notwendigkeit, z.B. nach Reparatur.

Die Probeauslösungen sind von der Feuerwehr zu überwachen und allfällige Störungen umgehend an die LSZ zu melden.

II. Aufbewahrung

Die Alarmierungsordnung (inkl. sämtlicher Formblätter) ist bei den Einsatzunterlagen der Feuerwehr aufzubewahren.

III. Erstellung und Aktualisierung

Für die Erstellung und Aktualisierung der Alarmierungsordnung (inkl. sämtlicher Formblätter) ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich.

Die Alarmierungsordnung (inkl. sämtlicher Formblätter) ist bei Bedarf auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Jegliche Änderung ist umgehend dem LFKdo zu melden, indem die vom Feuerwehrkommandanten unterzeichneten Formblätter übermittelt werden. Das LFKdo leitet die notwendigen Unterlagen an die LSZ weiter, wo sämtliche für die Alarmierung notwendigen Angaben im Einsatzleitsystem abgespeichert und zur Alarmierung herangezogen werden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Verweise auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

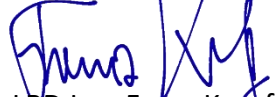
2. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf alle Geschlechter gleichermaßen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung Nr. 2.4.1. vom 1. Oktober 2010.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kroopf

Anlagen:

1. Formblatt Alarmierungsordnung
2. Formblatt Sondereinsatzmittel
3. Formblatt Sonderalarmierungsordnung
4. Einsatzstichworte